

Wichtiges zur Abgeltungssteuer

Zusammenfassung

- Ab 1.1.2009 werden alle Kapitalerträge, die nicht in einem Unternehmen anfallen, mit 25% pauschal versteuert zuzüglich Soli und gegebenenfalls Kirchensteuer.
- Das Halbeinkünfteverfahren entfällt ab 2009.
- Die Abgeltungssteuer wird ab 2009 als Quellensteuer von den Kreditinstituten einbehalten.
- Als Kapitalerträge zählen auch alle Kursgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, die ab 1.1.2009 angeschafft werden. Für einige Finanzinnovationen wurde dieser Stichtag vorverlegt.
- Spekulationsgewinne aus ab 2009 angeschafften Wertpapieren werden unabhängig von der Behaltensfrist steuerpflichtig.
- Die Freigrenze von Euro 512/600 für Spekulationsgewinne aus Kapitalanlagen entfällt ab 2009.
- Falls es steuerlich günstiger ist, kann die persönliche Besteuerung beantragt werden (allerdings bleibt auch dann die Werbungskostenpauschale). Dazu bitte alle Nachweise aufbewahren.
- Werbungskosten werden ab 2009 nur noch pauschal mit Euro 51 (zusammenveranlagende Ehegatten Euro 102) anerkannt (Ausnahme beim Teileinkünfteverfahren).
- Verluste aus Kapitaleinkünfte ab 2009 können nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden, sondern nur noch vorgetragen werden (auch nicht zurückgetragen werden) und mit zukünftigen Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden.
- Verluste aus Spekulationen vor 2009 können bis 2013 mit Gewinnen aus Wertpapierspekulation und bestimmten Veräußerungen von Schuldverschreibungen, etc. verrechnet werden, danach im Prinzip nur noch mit Gewinnen aus Grundstückspekulationen
- Verluste aus Aktiengeschäfte (Spekulation), die ab 2009 entstehen, können nicht mit positiven Kapitalerträgen aus laufenden Einnahmen ab 2009 verrechnet werden, nur vorgetragen werden
- Die Freistellungsaufträge (maximal Euro 801/1.602) und die Nichtveranlagungsbescheinigungen behalten Ihre Gültigkeit.
- Jahresbescheinigungen gibt es künftig nur auf Antrag von den Kreditinstituten

Beispiele für Wertpapiere, die unter die Abgeltungssteuer fallen

- Zinsen und Zinsähnliches mit Zufluss ab 1.1.09: Festgeld, Dividenden, Gewinnausschüttungen GmbHs, Ausschüttungen Genossenschaften, Einnahmen aus typisch stillen Beteiligungen
- ausgeschüttete und thesaurierte Fondserträge
- Wertsteigerungen für Käufe ab 1.1.2009: Wertsteigerungen aus Aktien in Privatbesitz, GmbH-Anteilen, Ltd.-Anteilen, Bezugsrechte, Genussrechte, stille Beteiligungen
- Gewinne aus Verkauf oder Abtretung von Forderungen
- Gewinne aus Übertragung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
- Stückzinsen
- Gewinn aus Zertifikate
- Kauf und Verkauf von Personengesellschaften, die Wertpapiere haben, sowie Ausscheiden als Gesellschafter, gelten ab 1.1.09 als Verkauf dieser Papiere
- Investmentfond, offene Immobilienfonds
- privat-equity-Fonds

Ausnahmen für bestimmte Anlagen (diese fallen nicht unter die Abgeltungssteuer)

- Zinsen aus Einkünften aus Gewerbe, Selbständigkeit, Landwirtschaft, Vermietung
- Erträge aus Lebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden und mind. 12 Jahre Laufzeit haben und nicht steuerschädlich beliehen werden
- Erträge aus Lebensversicherungen ab dem 1.1.2005 neu abgeschlossen: Bei mind. 12-jähriger Laufzeit und mind. 60. Jahre alt bei Auszahlung
- Rentenversicherungen
- Goldmünzen und -barren
- Riester- und Rüruprenten

Noch: Ausnahmen für bestimmte Anlagen (diese fallen nicht unter die Abgeltungssteuer)

- geschlossene Fonds (geschlossene Immobilienfonds, Schifffonds)
- Zinsen unter nahestehenden Personen (voll steuerpflichtig)
- auf Antrag: Zinsen aus Beteiligungen von mindestens 25% an Kapitalgesellschaften oder 1% Beteiligung sowie gleichzeitig beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft. In diesen Fällen gilt das Teileinkünfteverfahren (60% steuerpflichtig, Werbungskosten auch zu 60% abzugsfähig)

Kirchensteuer

- Entweder Mitteilung an Bank über Kirchengliederung, oder Versteuerung über Einkommensteuererklärung.
- Ab 2011 nur noch mittels TIN (Steueridentifikationsnummer) direkt von der Bank abzuziehen.
- Besteht Kirchensteuerpflicht und wurde der Bank dies nicht mitgeteilt, muss die Kirchensteuer über die Einkommensteuererklärung nachversteuert werden.
- Die als Abgeltungssteuer abgezogene Kirchensteuer ist nicht als Sonderausgabe abzugsfähig.
- Die Kirchensteuer auf ausländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug muss über die Steuererklärung nachversteuert werden. Dazu müssen auch alle anderen Kapitalerträge nachgewiesen werden.
- Ehepartner mit gemeinsamen Depot oder Konto, von denen nur einer in der Kirche ist oder beide verschiedenen Glaubensgemeinschaften angehören, müssen ihren Anteil an den Kapitaleinkünften angeben.

Gestaltungen zur Vermeidung/Ausnutzung der Abgeltungssteuer

- Bezüglich Wegfall der Spekulationsfrist: Kauf von Wertpapieren noch 2008.
- Wegen Verlustvorträgen aus Spekulation und Verlustverrechnung: Verluste aus Spekulationen bis 2008 sind bis 2013 mit allen Kapitaleinkünften verrechenbar.
- Bei Steuersatz über 25%: Kauf von abgezinsten oder niedrig verzinslichen Wertpapieren (z.B. Zero-Bonds) vor 2009, Verschiebung der Zinsen nach 2008.
- Bei hohen Werbungskosten/Kreditfinanzierung: Zuordnung der Wertpapiere und Kredite zum Betriebsvermögen; statt Verwaltergebühren besser An- oder Verkaufsspesen; Verlagerung der Werbungskosten ins Jahr 2008 durch vorzeitige Zahlung.
- Bei großem Wertpapiervermögen/vielen Depotumstrukturierungen: GmbH gründen, dann aus Verkaufsgewinnen nur 5% steuerpflichtig. Allerdings Gewinne bei GmbH steuerpflichtig und zusätzlich Ausschüttungen.
- Zur Vermeidung des Verlusts des Altersentlastungsbetrags/falls nicht alle Spenden anerkannt, da diese auf 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte beschränkt: gegebenenfalls individuelle Versteuerung:
- Falls zu Unrecht Abschlagssteuer einbehalten wurde/falls Sparerpauschbetrag (Freistellungsauftrag) nicht ausgenutzt wurde/falls bei einem Institut ein Verlustüberhang besteht, bei einem anderen ein Gewinnüberhang/falls Altverluste (vor 2008) aus Spekulationen bestehen/falls Quellensteuern nicht verrechnet wurden: Abgabe der Steuererklärung, um die Steuer gutgeschrieben zu bekommen bzw. den Sparerpauschbetrag oder die Verluste oder die Quellensteuer anerkannt zu bekommen.
- Wegen schnellerem Verbrauch des Sparerpauschbetrags: Umverteilung auf Kinder: Nutzung von zusätzlichen Freibeträgen (aber Grenzen für Familienversicherung und Kindergeld beachten).
- Zweites Depot ab Käufe ab 1.1.09, um zu wählen, ob alte oder neue Geldanlagen verkauft werden sollen - sonst automatisch Fifo (die zuerst gekauften Wertpapiere gelten als zuerst verkauft).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuerrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.